

## KONSOLIDIERTE RECHNUNGSLEGUNG

### Konsolidierungspflicht

Gemäss RRG besteht die Konsolidierungspflicht für alle juristischen Personen, die eine andere Organisation direkt oder indirekt beherrschen («Control»-Prinzip). Die Rechnungslegungsvorschriften des PGR gehen ebenfalls vom «Control»-Prinzip aus, verpflichten jedoch nicht alle juristischen Personen, sondern lediglich AG's, GmbH's und Kommandit-AG's, dafür aber zusätzlich noch Kommandit- und Kollektivgesellschaften, sofern alle ihre unbeschränkt haftenden Teilhaber die Rechtsform einer AG, GmbH oder Kommandit-AG haben, zur Erstellung einer Konzernrechnung.

Nach den Bestimmungen des RRG besteht die Konsolidierungspflicht unabhängig von der Grösse des Konzerns. Die zukünftige schweizerische Regelung geht damit weiter als die neuen Vorschriften des PGR, die eine Konzernrechnungslegungspflicht nur für grosse Konzerne vorsehen.

Im PGR, nicht aber im RRG vorgesehen ist darüber hinaus – unter bestimmten Voraussetzungen – die Befreiung von Holdinggesellschaften von der Konsolidierungspflicht.

Im RRG wie auch im PGR vorgesehen ist die Befreiung von Zwischengesellschaften (Subholdings bzw. Teilkonzernen) von der Konsolidierungspflicht. Die Befreiungsvoraussetzungen sind vergleichbar. Ein Unterschied besteht lediglich bei Zwischengesellschaften, deren Muttergesellschaften mehr als neunzig Prozent des Kapitals oder der Stimmen der Zwischengesellschaften besitzen. Nach den Vorschriften des PGR haben alle Minderheitsaktionäre der Zwischengesellschaft der Befreiung zuzustimmen; das RRG sieht im geschilderten Fall (die Minderheitsaktionäre halten weniger als zehn Prozent des Kapitals oder der Stimmen der Zwischengesellschaft) zwingend die Befreiung von der Konsolidierungspflicht vor.